

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2009

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 7. August 2009

Nr. 14

Tag	INHALT	Seite
30. 7.09	<b>Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes und des Gesetzes zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge</b> . . . . .	357
30. 7.09	<b>Gesetz über elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe (EASTVollzG)</b> . . . . .	360
30. 7.09	<b>Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze</b> . . . . .	363
30. 7.09	<b>Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Gesetze</b> . . . . .	365
22. 7.09	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Justiz . . . . .	370
23. 7.09	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Organisationsverordnung LFGG . . . . .	371
10. 7.09	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die Zuständigkeit der Gemeinde Plankstadt als örtliche Straßenverkehrsbehörde . . . . .	371

### **Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes und des Gesetzes zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge**

Vom 30. Juli 2009

Der Landtag hat am 29. Juli 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Landesmediengesetzes

Das Landesmediengesetz vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GBl. S. 130), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort »Zuordnung« durch die Worte »Ausweisung und Zuweisung« ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 5 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Nummern 6 bis 12 werden die Nummern 5 bis 11.
  - c) Nummer 8 erhält folgende Fassung:
 

»8. Anlagenbetreiber:  
wer eine technische Einrichtung zur drahtlosen oder leitungsgebundenen Verbreitung von Rundfunk oder Telemedien betreibt;«.
  - d) Nummer 9 erhält folgende Fassung:
 

»9. Telemedienanbieter:  
wer eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt;«.

e) In Nummer 10 werden die Worte »oder eine Sendung« gestrichen und das Wort »verbreitet« durch das Wort »anbietet« ersetzt.

f) Es wird folgende Nummer 12 angefügt:

»12. Plattformanbieter:

wer auf digitalen Übertragungskapazitäten oder digitalen Datenströmen Rundfunk und vergleichbare Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind) auch von Dritten mit dem Ziel zusammenfasst, diese Angebote als Gesamtangebot zugänglich zu machen oder wer über die Auswahl für die Zusammenfassung entscheidet; Plattformanbieter ist nicht, wer Rundfunk oder vergleichbare Telemedien ausschließlich vermarktet.«

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird nach der Angabe »Satz 1 Nr. 1 bis 3« die Angabe »und 6« eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort »oder« die Worte »als Namensaktien und« eingefügt.

b) Absatz 3 Nr. 6 wird gestrichen.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

»(4) Die Zulassung darf nicht erteilt werden an politische Parteien und Wählervereinigungen sowie Unternehmen und Vereinigungen, an denen politische Parteien oder Wählervereinigungen mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind und dadurch bestimmenden Einfluss auf die Programm-

- gestaltung oder die Programminhalte nehmen können. Ein bestimmender Einfluss im Sinne von Satz 1 ist insbesondere dann gegeben, wenn
1. das Unternehmen oder die Vereinigung im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes zu einer politischen Partei oder Wählervereinigung steht oder
  2. politische Parteien oder Wählervereinigungen innerhalb des Unternehmens oder der Vereinigung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen, satzungsrechtlicher Bestimmungen oder in sonstiger Weise eine Stellung innehaben, die Entscheidungen über die Programmgestaltung und die Programminhalte von ihrer Zustimmung abhängig macht.
- Bei mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligungen einer politischen Partei oder Wählervereinigung an einem Unternehmen oder einer Vereinigung von insgesamt nicht mehr als 2,5 Prozent wird vermutet, dass ein bestimmender Einfluss im Sinne von Satz 1 nicht vorliegt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Treuhandverhältnisse. Die besonderen Bestimmungen über Wahlwerbung bleiben hiervon unberührt.«
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
  - e) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
 

»(6) Die Bestimmungen des Absatzes 3 Nr. 1, 2 und 3 sowie des Absatzes 4 gelten entsprechend für ausländische öffentliche oder staatliche Stellen.«
4. § 15 erhält folgende Fassung:
- »§ 15
- Unveränderte Weiterverbreitung  
anderer Programme*
- Die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen, die in anderen Ländern der Bundesrepublik veranstaltet werden, sowie von Fernsehprogrammen, die in Europa in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet werden, ist im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten und nach Maßgabe der §§ 20 bis 22 zulässig. Die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen kann unter Beachtung europäischer rundfunkrechtlicher Regelungen ausgesetzt werden.«
5. In § 16 Abs. 2 werden die Worte »Veranstaltern und Anbietern« durch das Wort »Projektbeteiligten« ersetzt.
  6. § 17 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
    - b) Die Absatzbezeichnung »(2)« wird gestrichen.
  7. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »und Anbieter« durch die Worte »sowie Plattform- und Telemedienanbieter« ersetzt.
  8. In § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte »und Anbieter« durch die Worte »sowie Plattform- und Telemedienanbieter« ersetzt.
  9. § 21 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 3 wird nach der Angabe »§ 20 Abs. 1 Satz 2« die Angabe »Nr. 1« eingefügt.
    - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
      - aa) Nach der Angabe »§ 20 Abs. 1 Satz 2« wird die Angabe »Nr. 2« eingefügt.
      - bb) Die Worte »und Anbieter« werden durch die Worte »sowie Plattform- und Telemedienanbieter« ersetzt.
    - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe »§ 20 Abs. 1 Satz 2« die Angabe »Nr. 3« eingefügt.
      - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe »§ 20 Abs. 1 Satz 2« die Angabe »Nr. 4« eingefügt.
    - d) Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:
 

»Die Landesanstalt soll Zuweisungen für die Verbreitung privater lokaler und regionaler Hörfunkangebote auf analogen Kapazitäten nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 auf Antrag einmalig bis zum 31. Dezember 2015 verlängern, wenn der Veranstalter eine erforderliche Zulassung besitzt und zu erwarten ist, dass er für die Dauer der beantragten Verlängerung weiterhin die finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Verbreitung seines Hörfunkangebotes über die betroffenen Übertragungskapazitäten erfüllen wird. Der Antrag ist spätestens bis einschließlich 15. Oktober 2009 bei der Landesanstalt zu stellen. § 18 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend. Satz 3 gilt entsprechend für Kapazitätszuweisungen gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4, die vor dem 31. Dezember 2015 enden; der Antrag ist vom jeweiligen Anbieter bis spätestens ein Jahr vor Ablauf der jeweiligen Kapazitätszuweisung bei der Landesanstalt zu stellen.«
  10. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Das Wort »Anbieter« wird durch die Worte »Plattform- und Telemedienanbieter« ersetzt.
    - b) Es wird folgender Halbsatz anfügt:
 

» ; sie ist zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 59 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages.«
  11. In § 31 Satz 1 wird das Wort »Anbieter« durch die Worte »Plattform- und Telemedienanbieter« ersetzt.
  12. § 32 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 wird das Wort »Anbietern« durch die Worte »Plattform- und Telemedienanbietern« ersetzt.
    - b) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort »Anbieter« durch die Worte »Plattform- oder Telemedienanbieter« ersetzt.

13. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr.2 werden nach dem Wort »Veranstalter« ein Komma eingefügt und die Worte »oder Anbieter« durch die Worte »Plattform- oder Telemedienanbieter« ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort »Veranstalter« ein Komma eingefügt und die Worte »und Anbieter« durch die Worte »Plattform- oder Telemedienanbieter« ersetzt.

14. In § 34 Abs. 4 Nr. 3 wird das Wort »Anbieter« durch die Worte »Plattform- oder Telemedienanbieter« ersetzt.

15. In § 36 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe »Absatz 1 Satz 2« durch die Angabe »Absatz 1 Satz 3« ersetzt.

16. § 42 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- »1. die Zuweisung von Übertragungskapazitäten und deren Verlängerung nach § 20 Abs. 5, § 21 Abs. 6, § 24 Abs. 4 Satz 1 und § 27 Abs. 6 sowie deren Rücknahme und Widerruf;«.

17. § 46 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Für öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz, nach dem Rundfunkstaatsvertrag und nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag erhebt die Landesanstalt Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dem Landesgebührengesetz. Die Landesanstalt setzt die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren durch Rechtsverordnung fest. Diese sind nach den mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten und nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebühren- oder Auslagenschuldner zu bemessen.«

18. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte »in Verbindung mit dem Telemediengesetz und im Übrigen die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten« gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

»(2) Soweit private Veranstalter oder Hilfsunternehmen des Rundfunks personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeiten, gelten die §§ 5, 9 und 38 a sowie § 7 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass nur für Schäden gehaftet wird, die durch eine Verletzung von §§ 5 und 9 des Bundesdatenschutzgesetzes eintreten. Führt die journalistisch-redaktionelle Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Rundfunk zur Verbreitung einer Gegendarstellung des Betroffenen, so ist diese zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.«
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

19. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »Verwaltungsbehörde« durch das Wort »Aufsichtsbehörde« und die Worte »im Anwendungsbereich dieses Gesetzes« durch die Worte »im Bereich des privaten Rundfunks« ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

»Die Aufsichtsbehörde hat die Befugnisse nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes.«
- c) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 wird das Wort »Verwaltungsbehörde« jeweils durch das Wort »Aufsichtsbehörde« ersetzt.

20. § 51 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 19 bis 24 des Rundfunkstaatsvertrages ist die Aufsichtsbehörde nach § 50 Abs. 1, im Übrigen die Landesanstalt.«

21. § 54 Abs. 3 und Abs. 4 wird aufgehoben.

#### Artikel 2

##### Änderung des Gesetzes zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge

Das Gesetz zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GBl. S. 130), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2, 4 und 5 wird aufgehoben.

#### Artikel 3

##### Außerkräfttreten einer Verordnung

Die Verordnung des Innenministeriums über verbraucherschutzrechtliche Zuständigkeiten nach dem Rundfunkstaatsvertrag vom 28. Juli 2008 (GBl. S. 284) tritt außer Kraft.

#### Artikel 4

##### Inkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 30. Juli 2009

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

PROF. DR. REINHART

RECH

RAU

PFISTER

GÖNNER

## Gesetz über elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe (EASTVollzG)

Vom 30. Juli 2009

Der Landtag hat am 29. Juli 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

### Teil 1

#### Anwendungsbereich

##### § 1

(1) Dieses Gesetz regelt die elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe in Baden-Württemberg.

(2) Die §§ 2 bis 121 des Strafvollzugsgesetzes sind entsprechend anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

### Teil 2

#### Vollzugsgestaltung

##### Abschnitt 1

#### Hausarrest mit elektronischer Aufsicht

##### § 2

##### *Hausarrest*

(1) Hausarrest im Sinne dieses Gesetzes ist die Anweisung an den Gefangenen, sich während des laufenden Strafvollzuges in einer bestimmten Wohnung aufzuhalten und sie zu bestimmten Zeiten nicht zu verlassen.

(2) Hausarrest mit elektronischer Aufsicht kann eingesetzt werden

- a) im Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe,
- b) zur Vorbereitung der Entlassung.

(3) Zur Vorbereitung der Entlassung kann dem Gefangenen eine bis zu sechs Monate lange Entlassungsfreistellung gewährt werden. Soll sie länger als vier Wochen ununterbrochen andauern, ist die Zustimmung der Vollstreckungsbehörde erforderlich.

##### § 3

##### *Elektronische Aufsicht*

(1) Die elektronische Aufsicht richtet sich nach der individuellen Flucht- und Rückfallgefahr des Gefangenen und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

(2) Die elektronische Aufsicht erfolgt durch

- a) die technische Beaufsichtigung der An- oder Abwesenheit in der eigenen Wohnung,
- b) ein Bewegungsprofil des Gefangenen.

(3) Die elektronische Aufsicht kann bis zu einem Drittel der Dauer des Hausarrestes durch Meldeauflagen oder das Platzgebot sichernde Weisungen ersetzt werden, wenn der Gefangene an der Erreichung des Vollzugszieles mitwirkt

und nicht zu erwarten ist, dass er sich dem Vollzug entzieht oder den Hausarrest zu Straftaten missbraucht.

##### § 4

##### *Voraussetzungen, Widerruf*

(1) Hausarrest mit elektronischer Aufsicht setzt voraus, dass

- a) der Gefangene sein Einverständnis zum Hausarrest mit elektronischer Aufsicht erklärt,
- b) der Gefangene über eine Wohnung oder eine andere geeignete feste Unterkunft verfügt und bereit ist, den zuständigen Mitarbeitern im Rahmen des Programms Zugang zu gewähren,
- c) die Wohnung des Gefangenen über einen angeschlossenen Telefonapparat verfügt, soweit die An- oder Abwesenheit des Gefangenen in der Wohnung beaufsichtigt werden soll,
- d) das Einverständnis der mit dem Gefangenen in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen vorliegt, soweit die An- oder Abwesenheit des Gefangenen in der Wohnung beaufsichtigt werden soll,
- e) der Gefangene eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle oder eine entsprechende anderweitige Tagesstruktur aufweist und in der Lage ist, dieser nachzugehen,
- f) der Gefangene bereit ist, sich einem im Voraus vereinbarten Tages- und Wochenablauf sowie weiteren Weisungen zu unterziehen und anzunehmen ist, er werde den Belastungen der elektronischen Aufsicht gewachsen sein und das entgegengebrachte Vertrauen nicht missbrauchen,
- g) der Gefangene, der aus einer anderen Vollzugsform in den Hausarrest mit elektronischer Aufsicht übertritt, sich während des bisherigen Vollzugs bewährt hat und
- h) nicht zu befürchten ist, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder den Hausarrest zu Straftaten missbrauchen werde.

(2) Entfällt eine der Voraussetzungen nach Absatz 1, so widerruft der Anstaltsleiter die Zulassung zum elektronisch beaufsichtigten Hausarrest.

##### § 5

##### *Bewilligungsverfahren*

(1) Das Gesuch, die Strafe ganz oder teilweise im Hausarrest mit elektronischer Aufsicht zu verbüßen, ist nach der Ladung zum Strafantritt spätestens 14 Tage vor dem Strafantritt oder vor dem Übertritt in die elektronische Aufsicht schriftlich bei der Justizvollzugsanstalt einzureichen. Diese prüft die formellen Voraussetzungen und überweist das Gesuch zur Stellungnahme an die für die elektronische Aufsicht zuständige Stelle.

(2) Die für die elektronische Aufsicht zuständige Stelle legt in Zusammenarbeit mit dem Gefangenen das Vollzugsprogramm fest.

(3) Der Leiter der zuständigen Justizvollzugsanstalt kann den Hausarrest mit elektronischer Aufsicht bewilligen, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

(4) Das Vollzugsprogramm kann neben Arbeit, Ausbildung, Freizeit und Sport die Teilnahme an Einzel- oder Gruppentherapien sowie besonderen Erziehungs- oder Schulungsprogrammen vorsehen. Insbesondere kann es Weisungen enthalten über Aufenthalt, ärztliche Betreuung, Verzicht auf alkoholische Getränke oder andere Drogen, Schadenswiedergutmachung und Einkommensverwaltung. Es kann festlegen, welche Bedingungen vor der Aufnahme in die elektronische Aufsicht zu erfüllen sind.

### § 6

#### *Vollzugsprogramm*

(1) Während der elektronischen Aufsicht wird der Gefangene in allen Vollzugsfragen durch einen Mitarbeiter der für die elektronische Aufsicht zuständigen Stelle betreut, soweit dies zur Erreichung des Vollzugsziels notwendig ist. An der psychosozialen Beratung und Betreuung können Dritte beteiligt werden. Die Aufgabe kann ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden.

(2) Während der gesamten Dauer der elektronischen Aufsicht ist den Anweisungen der Mitarbeiter der für die elektronische Aufsicht zuständigen Stelle Folge zu leisten.

(3) Kann der Gefangene das zugewiesene Programm nicht einhalten oder verändern sich die festgelegten Programmvorgaben, insbesondere betreffend Arbeitsort und -zeit, so hat er dies unverzüglich dem Mitarbeiter der für die elektronische Aufsicht zuständigen Stelle mitzuteilen.

(4) Die für die elektronische Aufsicht zuständige Stelle teilt Änderungen im Vollzugsprogramm dem Anstaltsleiter mit, damit die Bewilligung des elektronisch beaufsichtigten Hausarrestes geprüft werden kann.

### § 7

#### *Arbeit und Freizeit*

(1) Der Gefangene muss während der elektronischen Aufsicht einer Beschäftigung (Arbeit, Ausbildung, Kinderbetreuung) im Umfang von mindestens 20 Stunden pro Woche nachgehen.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Freizeit außerhalb der Wohnung. Die Gewährung von Freizeit außerhalb der Wohnung bemisst sich nach der in der elektronischen Aufsicht durchlaufenen Zeit

- a) Woche 1 bis 4: 5 Stunden samstags und 5 Stunden sonntags;
- b) Woche 5 bis 8: 8 Stunden samstags und 8 Stunden sonntags;
- c) Woche 9 und folgende: von Freitag, 17.00 Uhr, bis Montag, 8.00 Uhr.

(3) Geht der Gefangene an Samstagen oder Sonntagen einer Arbeit nach, kann die Freizeit außerhalb der Wohnung auf andere Wochentage gelegt werden.

### § 8

#### *Verwarnung, Rückversetzung und Abbruch*

(1) Bei Verstößen gegen die Bedingungen der elektronischen Aufsicht oder die Anordnungen der für die elektronische Aufsicht zuständigen Stelle bricht der Anstaltsleiter die elektronische Aufsicht ab und veranlasst die Überführung des Gefangenen in die Justizvollzugsanstalt durch Justizvollzugsbedienstete.

(2) Der Anstaltsleiter sieht vom Abbruch ab, wenn es ausreicht, den Gefangenen zu verwarnen, die Freizeit außerhalb der Wohnung zu kürzen oder zu streichen, eine Stufe nach § 7 Abs. 2 zu verlängern oder ihn in eine frühere Stufe zurückzusetzen.

(3) Verzichtet der Gefangene auf die Weiterführung der elektronischen Aufsicht, überführt die für die elektronische Aufsicht zuständige Stelle den Gefangenen in die Justizvollzugsanstalt. Der Anstaltsleiter entscheidet über den weiteren Vollzug.

### Abschnitt 2

#### Elektronische Aufsicht ohne Hausarrest

### § 9

#### *Elektronische Überwachung bei vollzugsöffnenden Maßnahmen*

(1) Zur Überwachung von vollzugsöffnenden Maßnahmen, insbesondere Freigang bis zu sechs Monaten, kann die elektronische Aufsicht angeordnet werden.

(2) Es gelten die §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 1 und 2, 4 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2, §§ 5, 6, 8 Abs. 1, 14.

### Teil 3

#### Begleitende Regelungen

### § 10

#### *Anwendung des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes*

Das Justizvollzugsdatenschutzgesetz gilt für die elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe entsprechend, soweit in diesem Abschnitt nicht etwas anderes bestimmt ist.

### § 11

#### *Erhebung von Daten*

Zur elektronischen Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe kann die Justizvollzugsbehörde oder die für die elektronische Aufsicht zuständige Stelle Daten über den Aufenthaltsort des Gefangenen und den Zeitpunkt der Datenerhebung mittels der nach § 3 zulässigen Technik durch Empfangsgeräte automatisiert erheben. Mit Einwilligung des Gefangenen kann ein Sender zur automatisierten Identifikation und Lokalisierung mit dem Körper verbun-

den werden, sodass eine ordnungsgemäße Trennung nur durch die Justizvollzugsbehörde erfolgen kann. Mit Einwilligung des Gefangenen können vorhandene technische Geräte in der Wohnung zur elektronischen Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe benutzt werden.

#### § 12

##### *Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten*

(1) Die Justizvollzugsbehörde oder die für die elektronische Aufsicht zuständige Stelle kann die nach § 11 erhobenen Daten übermitteln, nutzen, verändern und speichern, soweit dies für die elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlich ist. Die Daten können elektronisch in Dateien gespeichert sowie zu den Gefangenenpersonalakten genommen werden.

(2) Die Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung der nach § 11 erhobenen Daten durch die Justizvollzugsbehörde ist ferner zulässig, soweit sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen oder gerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe dient.

(3) Die Justizvollzugsbehörde darf die nach § 11 erhobenen Daten auch übermitteln, nutzen, verändern und speichern, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen
  - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
  - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
  - c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
4. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für Leib oder Leben des Gefangenen,
5. zur Verhinderung oder Verfolgung von erheblichen Straftaten oder zur Identifizierung, Fahndung oder Festnahme von Gefangenen durch Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden in den Fällen, in denen sich der Gefangene der Strafvollstreckung entzogen hat oder entziehen will,

erforderlich ist.

(4) Die Justizvollzugsbehörde darf den für die Eingabe von Daten in das polizeiliche Informations- und Aus-

kunftssystem zuständigen Polizeidienststellen den Beginn und das Ende der elektronischen Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe anlassunabhängig übermitteln.

#### § 13

##### *Löschung von Daten*

Die nach § 11 erhobenen Daten sind spätestens eine Woche nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit nicht ihre Speicherung oder Aufbewahrung im Einzelfall zur Aufklärung oder Verfolgung von dokumentierten Vorkommnissen erforderlich ist. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen des Gefangenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

#### § 14

##### *Wissenschaftliche Begleitung*

Die Anwendung dieses Gesetzes sowie die Wirkungen der elektronischen Aufsicht auf die Gefangenen und die Allgemeinheit sollen wissenschaftlich untersucht werden. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung sollen bei der Fortentwicklung der elektronischen Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe berücksichtigt werden.

#### Teil 4

##### Schlussvorschriften

#### § 15

##### *Einschränkung von Grundrechten*

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 1 (freie Entfaltung der Persönlichkeit), Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

#### § 16

##### *Inkrafttreten, Außerkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf von vier Jahren nach seiner Verkündung außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 30. Juli 2009

##### **Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

PROF. DR. REINHART

RECH

RAU

PFISTER

GÖNNER

**Gesetz zur Änderung  
des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes  
und anderer Gesetze<sup>1</sup>**

Vom 30. Juli 2009

Der Landtag hat am 29. Juli 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 195, 199), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

»(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) in der jeweils geltenden Fassung Rechtsdienstleistungen erbringen.«

b) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren befugt sind.«

2. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Die Behörde erörtert, soweit erforderlich, bereits vor Stellung eines Antrags mit dem zukünftigen Antragsteller, welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann. Soweit es der Verfahrensbeschleunigung dient, soll sie dem Antragsteller nach Eingang des Antrags unverzüglich Auskunft über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen geben.«

3. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben.«

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

»Ein Verwaltungsakt, der im Inland oder in das Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben.«

4. Nach § 42 wird folgender § 42 a eingefügt:

»§ 42 a

*Genehmigungsfiktion*

(1) Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf einer für die Entscheidung festgelegten Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion), wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet und der Antrag hinreichend bestimmt ist. Die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren gelten entsprechend.

(2) Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 beträgt drei Monate, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies durch die Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Auf Verlangen ist demjenigen, dem der Verwaltungsakt nach § 41 Abs. 1 bekannt zu geben wäre, der Eintritt der Genehmigungsfiktion schriftlich zu bescheinigen.«

5. Teil V Abschnitt 1a erhält folgende Fassung:

»Abschnitt 1 a

Verfahren über eine einheitliche Stelle

§ 71 a

*Anwendbarkeit*

(1) Ist durch Rechtsvorschrift angeordnet, dass ein Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden kann, so gelten die Vorschriften dieses Abschnitts und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Der zuständigen Behörde obliegen die Pflichten aus § 71 b Abs. 3, 4 und 6, § 71 c Abs. 2 und § 71 e auch dann, wenn sich der Antragsteller oder Anzeigepflichtige unmittelbar an die zuständige Behörde wendet.

§ 71 b

*Verfahren*

(1) Die einheitliche Stelle nimmt Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen entgegen und leitet sie unverzüglich an die zuständigen Behörden weiter.

(2) Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen gelten am dritten Tag nach Eingang bei der einheitlichen Stelle als bei der zuständigen Behörde eingegangen. Vom Antragsteller oder Anzeigepflichtigen einzuhaltende Fristen werden mit Eingang bei der einheitlichen Stelle gewahrt.

(3) Soll durch die Anzeige, den Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung eine Frist in Lauf gesetzt werden, innerhalb derer die zuständige Behörde tätig werden muss, stellt die zuständige Behörde eine Empfangsbestätigung aus. In der Empfangsbestätigung ist

<sup>1</sup> Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36).

das Datum des Eingangs bei der einheitlichen Stelle mitzuteilen und auf die Frist, die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs und auf eine an den Fristablauf geknüpfte Rechtsfolge sowie auf die verfügbaren Rechtsbehelfe hinzuweisen.

(4) Ist die Anzeige oder der Antrag unvollständig, teilt die zuständige Behörde unverzüglich mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. Das Datum des Eingangs der nachgereichten Unterlagen bei der einheitlichen Stelle ist mitzuteilen.

(5) Soweit die einheitliche Stelle zur Verfahrensabwicklung in Anspruch genommen wird, sollen Mitteilungen der zuständigen Behörde an den Antragsteller oder Anzeigepflichtigen über sie weitergegeben werden. Verwaltungsakte werden auf Verlangen desjenigen, an den sich der Verwaltungsakt richtet, von der zuständigen Behörde unmittelbar bekannt gegeben.

(6) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post in das Ausland übermittelt wird, gilt einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. § 41 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Von dem Antragsteller oder Anzeigepflichtigen kann nicht nach § 15 verlangt werden, einen Empfangsbevollmächtigten zu bestellen. § 10 Abs. 3 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes findet keine Anwendung.

#### § 71 c

##### *Informationspflichten*

(1) Die einheitliche Stelle erteilt auf Anfrage unverzüglich Auskunft über die maßgeblichen Vorschriften, die zuständigen Behörden, den Zugang zu den öffentlichen Registern und Datenbanken, die zustehenden Verfahrensrechte und die Einrichtungen, die den Antragsteller oder Anzeigepflichtigen bei der Aufnahme oder Ausübung seiner Tätigkeit unterstützen. Sie teilt unverzüglich mit, wenn eine Anfrage zu unbestimmt ist.

(2) Die zuständigen Behörden erteilen auf Anfrage unverzüglich Auskunft über die maßgeblichen Vorschriften und deren gewöhnliche Auslegung. Nach § 25 erforderliche Anregungen und Auskünfte werden unverzüglich gegeben.

#### § 71 d

##### *Gegenseitige Unterstützung*

Die einheitliche Stelle und die zuständigen Behörden wirken gemeinsam auf eine ordnungsgemäße und zügige Verfahrensabwicklung hin; alle einheitlichen Stellen und zuständigen Behörden sind hierbei zu unterstützen. Die Pflicht zur Unterstützung besteht auch gegenüber einheitlichen Stellen und sonstigen Behörden des Bundes und anderer Länder. Die zuständigen Behörden stellen der einheitlichen Stelle insbesondere die erforderlichen Informationen zum Verfahrensstand zur Verfügung.

#### § 71 e

##### *Elektronisches Verfahren*

Das Verfahren nach diesem Abschnitt wird auf Verlangen in elektronischer Form abgewickelt. § 3 a Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 bleibt unberührt.«

6. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

#### Artikel 2

##### *Änderung des Landesverwaltungsstellungsgesetzes*

Das Landesverwaltungsstellungsgesetz vom 3. Juli 2007 (GBl. S. 293) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

»§ 5 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 bleibt unberührt.«

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

»(5) Ein elektronisches Dokument kann im Übrigen unbeschadet des Absatzes 4 elektronisch zugestellt werden, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet; es ist elektronisch zuzustellen, wenn auf Grund einer Rechtsvorschrift ein Verfahren auf Verlangen des Empfängers in elektronischer Form abgewickelt wird. Für die Übermittlung ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen.«

c) Es werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

»(6) Bei der elektronischen Zustellung ist die Übermittlung mit dem Hinweis ›Zustellung gegen Empfangsbekanntnis‹ einzuleiten. Die Übermittlung muss die absendende Behörde, den Namen und die Anschrift des Zustellungsadressaten sowie den Namen des Bediensteten erkennen lassen, der das Dokument zur Übermittlung aufgegeben hat.

(7) Zum Nachweis der Zustellung nach Absatz 4 und 5 genügt das mit Datum und Unterschrift oder qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz versehene Empfangsbekanntnis, das an die Behörde durch die Post oder elektronisch zurückzusenden ist. Ein elektronisches Dokument gilt in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 Halbsatz 2 am dritten Tag nach der Absendung an den vom Empfänger hierfür eröffneten Zugang als zugestellt, wenn der Behörde nicht spätestens an diesem Tag ein Empfangsbekanntnis nach Satz 1 zugeht. Satz 2 gilt nicht, wenn der Empfänger glaubhaft macht, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Der Empfänger ist in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 Halbsatz 2 vor der Übermittlung über die Rechtsfolge nach Satz 2 zu

belehren. Zum Nachweis der Zustellung ist von der absendenden Behörde in den Akten zu vermerken, zu welchem Zeitpunkt und an welchen Zugang das Dokument gesendet wurde. Der Empfänger ist über den Eintritt der Zustellungsfiktion nach Satz 2 zu benachrichtigen.«

3. § 10 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Der Nachweis der Zustellung nach Absatz 1 Nr. 4 richtet sich nach § 5 Abs. 7 Satz 1 bis 3 und 5.«

4. § 11 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende von Nummer 1 wird das Wort »oder« durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 

»2. bei juristischen Personen, die zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet sind, eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist oder«.
- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

#### Artikel 3

##### Änderung des Wassergesetzes

Das Wassergesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 367, 369), wird wie folgt geändert:

§ 108 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Für das Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 WHG oder einer Bewilligung nach § 8 WHG sind die §§ 72, 73, 74 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, § 75 Abs. 4 und § 76 LVwVfG entsprechend anzuwenden.«

#### Artikel 4

##### Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 457), wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten »Teile einer Dienststelle« die Worte »nach Absatz 1 oder einer nach Absatz 3 zusammengefassten Dienststelle« sowie nach dem Wort »Hauptdienststelle« die Worte »oder der zusammengefassten Dienststelle« eingefügt.
2. Absatz 3 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:
 

„; eine Verselbständigung nach Absatz 2 Satz 1 gilt dadurch als aufgehoben«.

#### Artikel 5

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 30. Juli 2009

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

PROF. DR. REINHART

RECH

RAU

PFISTER

GÖNNER

### Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Gesetze

Vom 30. Juli 2009

Der Landtag hat am 30. Juli 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GBl. S. 387), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte »die Hauptschule« durch die Worte »die Hauptschule und die Werkrealschule« ersetzt.
2. § 6 erhält folgende Fassung:

»§ 6

##### *Werkrealschule und Hauptschule*

(1) Die Werkrealschule vermittelt eine grundlegende und eine erweiterte allgemeine Bildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten und Aufgabenstellungen orientiert. Sie fördert in besonderem Maße praktische Begabungen, Neigungen und Leistungen und stärkt die Schüler in ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie ermöglicht den Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Schwerpunktbildung insbesondere bei der beruflichen Orientierung. In enger Abstimmung mit beruflichen Schulen schafft sie die Grundlage für eine Berufsausbildung und für weiterführende, insbesondere berufsbezogene schulische Bildungsgänge.

- (2) Die Werkrealschule baut auf der Grundschule auf und umfasst sechs Schuljahre. Sie ist grundsätzlich mindestens zweizügig und kann auf mehrere Standorte verteilt sein. Sie schließt mit einem Abschlussverfahren ab und vermittelt einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand (Mittlere Reife). Der Hauptschulabschluss wird mit dem erfolgreichen Abschluss des fünften Schuljahres erworben. Im sechsten Schuljahr werden die Werkrealschüler auch an Berufsfachschulen unterrichtet; sie gelten insoweit zugleich als Schüler der Berufsfachschule.
- (3) Schulen nach Absatz 1, die einzügig sind, führen die Schularbezeichnung Hauptschule. Sie umfassen in der Regel fünf Schuljahre und führen zum Hauptschulabschluss. In Ausnahmefällen kann das Angebot eines sechsten Schuljahres aufrechterhalten werden; dieses Schuljahr endet mit einem Abschlussverfahren und vermittelt einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand. Soweit eine Hauptschule sechs Schuljahre führt, kann dies im Schulnamen durch einen das Bildungsziel bezeichnenden Namen zum Ausdruck gebracht werden. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.
- (4) Für Schüler, deren Hauptschulabschluss gefährdet ist, wird im Anschluss an Klasse 8 ein zweijähriger Bildungsgang geführt, in dem die Klasse 9 der Werkrealschule oder der Hauptschule und das Berufsvorbereitungsjahr (§ 10 Abs. 5) verbunden sind.«
3. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten »auf der siebten Klasse der Hauptschule« die Worte »und der Werkrealschule« eingefügt.
  4. In § 8 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a werden nach den Worten »auf der 7. Klasse der Hauptschule« die Worte »und der Werkrealschule« eingefügt.
  5. In § 15 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte »Grund-, Haupt- und Realschulen« durch die Worte »Grund-, Haupt-, Werkreal- und Realschulen« ersetzt.
  6. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

»Jede Grundschule, Berufsschule und Sonderschule mit Ausnahme der Heimsonderschulen hat einen Schulbezirk. Die Werkrealschulen und die Hauptschulen sind Wahlschulen; der Schulträger kann für sie einen Schulbezirk festlegen.«
  7. In § 28 Abs. 1 werden die Worte »der Grund- und der Hauptschulen« durch die Worte »der Grund-, Haupt- und Werkrealschulen« ersetzt.
  8. In § 33 Abs. 1 werden die Worte »Untere Schulaufsichtsbehörde für alle in ihrem Schulaufsichtsbezirk liegenden Grund-, Haupt- und Realschulen« durch die Worte »Untere Schulaufsichtsbehörde für alle in ihrem Schulaufsichtsbezirk liegenden Grund-, Haupt-, Werkreal- und Realschulen« ersetzt.
  9. § 58 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

»(1) Die Vorsitzenden und je ein stellvertretender Vorsitzender der Elternbeiräte aller Schulen eines Schulträgers bilden den Gesamtelternbeirat. An ihrer Stelle und auf ihren Wunsch kann der Elternbeirat aus seiner Mitte andere Vertreter entsenden. Im Falle der Verhinderung der Mitglieder im Gesamtelternbeirat kann der Elternbeirat einer Schule Stellvertreter entsenden. Der Gesamtelternbeirat ist im Rahmen der in § 57 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben für alle über den Bereich einer Schule hinausgehenden Angelegenheiten zuständig.«
  10. In § 66 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte »an Hauptschulen« durch die Worte »an Hauptschulen und Werkrealschulen« ersetzt.
  11. In § 75 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte »das Ziel der Hauptschule« durch die Worte »den Hauptschulabschluss« ersetzt.
  12. In § 76 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
 

»Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk einer Hauptschule nach § 6 Abs. 3 Satz 1 haben, können die Werkrealschule oder eine Hauptschule mit 10. Klasse nach § 6 Abs. 3 Satz 3 besuchen.«
  13. In § 84 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort »Vormundschaftsgerichts« durch das Wort »Familiengerichts« ersetzt.
  14. In § 88 Abs. 2 werden die Worte »In die Hauptschule« durch die Worte »In die Hauptschule und Werkrealschule« ersetzt.
  15. In § 93 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten »an den öffentlichen Grundschulen, Hauptschulen,« das Wort »Werkrealschulen,« eingefügt.
  16. In § 94 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten »In den öffentlichen Grundschulen, Hauptschulen,« das Wort »Werkrealschulen,« eingefügt.

## Artikel 2

### Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBI. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2008 (GBI. S. 251), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 Satz 1 und § 19 Abs. 1 wird nach dem Wort »Hauptschulen,« jeweils das Wort »Werkrealschulen,« eingefügt.
2. § 18 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
 

»b) Hauptschulen und Werkrealschulen 91,8 vom Hundert des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des Eingangsamts für beamtete Lehrer an Hauptschulen;«.
3. In § 18 a Abs. 9 Satz 2 werden nach dem Wort »Hauptschulen« die Worte »und Werkrealschulen« eingefügt.

## Artikel 3

Änderung des Personalvertretungsgesetzes  
für das Land Baden-Württemberg

Das Personalvertretungsgesetz für das Land Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Februar 1996, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 457), wird wie folgt geändert:

1. In § 81 Satz 3 wird nach der Bezeichnung »bei Rektoren an Grund-, Haupt-,« die Bezeichnung »Werkreal-,« eingefügt.
2. § 93 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Bezeichnung »Für Grund-, Haupt-,« die Bezeichnung »Werkreal-,« eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird nach der Bezeichnung »Grund-, Haupt-,« die Bezeichnung »Werkreal-,« eingefügt.

## Artikel 4

## Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 1999 (GBl. 2000 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 333), wird wie folgt geändert:

Die Landesbesoldungsordnung A (Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:

1. Die Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A, B, W und R werden wie folgt geändert:
 

In Nummer 7 werden nach dem Wort »Hauptschule,« das Wort »Werkrealschule,« eingefügt und das Wort »Bundesbesoldungsordnung A« jeweils durch die Worte »Landes- und Bundesbesoldungsordnung A« ersetzt.
2. Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Bei der Amtsbezeichnung »Konrektor« erhalten die Funktionszusätze folgende Fassung:
    - »– als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern
    - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 180 Schülern
    - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 180 Schülern<sup>2) 6)«.</sup>
  - b) Bei der Amtsbezeichnung »Lehrer« erhält der Funktionszusatz folgende Fassung:

»– mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bei überwiegender Verwendung in Hauptschul- oder Werkrealschulbildungsgängen<sup>1) 12)«.</sup>

- c) Bei der Amtsbezeichnung »Rektor« erhalten die Funktionszusätze folgende Fassung:
    - »– einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern
    - einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern<sup>6)</sup>
    - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit bis zu 360 Schülern<sup>6)«.</sup>
  - d) Bei der Amtsbezeichnung »Zweiter Konrektor« erhält der Funktionszusatz folgende Fassung:
 

»an einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 540 Schülern<sup>2) 6)«.</sup>
  - e) In Fußnote 12 wird das Wort »Hauptschulbildungsgängen« durch die Worte »Hauptschul- oder Werkrealschulbildungsgängen« ersetzt.
3. Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
- a) Bei der Amtsbezeichnung »Konrektor« erhalten die Funktionszusätze folgende Fassung:
 

»als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule

    - mit bis zu 180 Realschülern und mit mehr als 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern
    - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit bis zu 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern
    - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit mehr als 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern<sup>3)</sup>
    - mit mehr als 360 Realschülern<sup>3)«.</sup>
  - b) Bei der Amtsbezeichnung »Rektor« erhalten die Funktionszusätze folgende Fassung:
 

»einer Grundschule, Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 360 Schülern

einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule

    - mit bis zu 180 Realschülern und mit bis zu 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern

- mit bis zu 180 Realschülern und mit mehr als 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern<sup>3)</sup>
  - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit bis zu 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern<sup>3)</sup>«.
- c) Bei der Amtsbezeichnung »Zweiter Konrektor« erhalten die Funktionszusätze folgende Fassung:
- »einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 540 Schülern
  - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mehr als 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern
  - mit mehr als 360 Realschülern«.
4. Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
- Bei der Amtsbezeichnung »Rektor« erhalten die Funktionszusätze folgende Fassung:
- »an einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule
  - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mehr als 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern
  - mit mehr als 360 Realschülern«.

#### Artikel 5

##### Ersetzung von Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes

Auf Grund der Änderungen in Artikel 4 finden folgende zum Stichtag 31. August 2006 geltenden Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) im Landesbereich keine Anwendung mehr:

1. In Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung A die Amtsbezeichnungen mit Funktionszusätzen
- »Konrektor
  - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern –«
- und

»Rektor

- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –<sup>7)</sup>«.

2. In Besoldungsgruppe A 14 der Bundesbesoldungsordnung A die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz

»Rektor

- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern –«.

#### Artikel 6

##### Überleitung

Beamte, deren Ämter in der Bundesbesoldungsordnung A nach Artikel 5 im Landesbereich keine Anwendung mehr finden, sind nach Maßgabe der als Anlage zu Artikel 6 angeschlossenen Übersicht in die entsprechenden Ämter der Landesbesoldungsordnung A übergeleitet.

#### Artikel 7

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1 bis 3 treten am Tag nach ihrer Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, dass die Regelung zur Unterrichtung der Werkrealschüler im sechsten Schuljahr auch an Berufsfachschulen (Artikel 1 Nr. 2 § 6 Abs. 2 Satz 5) erstmals für die Schüler Anwendung findet, die im Schuljahr 2010/2011 in die Klassen 5 bis 8 eintreten. Abweichend von Satz 1 treten die Aufhebung der Schulbezirke nach Artikel 1 Nr. 6 und die Schulbesuchsregelung nach Artikel 1 Nr. 12 am 1. August 2010 in Kraft. Artikel 1 Nr. 6 Satz 2 und Nr. 12 treten am 31. Juli 2016 außer Kraft. Artikel 4 bis 6 treten mit Wirkung vom 2. September 2009 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 30. Juli 2009

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

PROF. DR. REINHART

RECH

RAU

PFISTER

GÖNNER

## Überleitungsübersicht

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in Bundesbesoldungsordnung A	Bish. BesGr./ Amtszul.	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in Landesbesoldungsordnung A	Neue BesGr./ Amtszul.
1	Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -	A 13	Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern	A 13
2	Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -	A 13	Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 180 Schülern	A 13
3	Rektor - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - <sup>7)</sup>	A 13 + 170,14	Rektor - einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern <sup>6)</sup>	A 13 + 170,14
4	Rektor - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - <sup>7)</sup>	A 13 + 170,14	Rektor - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit bis zu 360 Schülern <sup>6)</sup>	A 13 + 170,14
5	Rektor - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -	A 14	Rektor - einer Grundschule, Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 360 Schülern	A 14

## Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Justiz

Vom 22. Juli 2009

Auf Grund von § 376 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587) in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 1 des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102, 1136) und §§ 1 und 2 Nr. 3 a der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), eingefügt durch Verordnung vom 29. Juni 2009 (GBl. S. 270), wird verordnet:

### Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 20. November 1998 (GBl. S. 680), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2009 (GBl. S. 175), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

#### »§ 5

Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister  
(1) Im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe wird die Führung des Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters zugewiesen:

1. dem Amtsgericht Freiburg im Breisgau

für die Bezirke der Amtsgerichte Bad Säckingen, Breisach am Rhein, Donaueschingen, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg im Breisgau, Gengenbach, Kehl, Kenzingen, Konstanz, Lahr, Lörrach, Müllheim, Oberkirch, Offenburg, Radolfzell, St. Blasien, Schönau im Schwarzwald, Schopfheim, Singen (Hohentwiel), Staufen im Breisgau, Stockach, Titi-see-Neustadt, Überlingen, Villingen-Schwenningen, Waldkirch, Waldshut-Tiengen und Wolfach;

2. dem Amtsgericht Mannheim

für die Bezirke der Amtsgerichte Achern, Adelsheim, Baden-Baden, Bretten, Bruchsal, Buchen (Odenwald), Bühl, Ettlingen, Gernsbach, Heidelberg, Karlsruhe, Karlsruhe-Durlach, Maulbronn, Mannheim, Mosbach, Pforzheim, Philippsburg, Rastatt, Schwetzingen, Sinsheim, Tauberbischofsheim, Weinheim, Wertheim und Wiesloch.

(2) Im Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart wird die Führung des Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters zugewiesen:

1. dem Amtsgericht Stuttgart

für die Bezirke der Amtsgerichte Albstadt, Backnang, Bad Urach, Balingen, Besigheim, Böblingen, Brackenheim, Calw, Esslingen am Neckar, Freudenstadt, Hechingen, Heilbronn, Horb am Neckar, Kirchheim unter Teck, Künzelsau, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach am Neckar, Münsingen, Na-

gold, Nürtingen, Oberndorf am Neckar, Öhringen, Reutlingen, Rottenburg am Neckar, Rottweil, Schorndorf, Schwäbisch Hall, Spaichingen, Stuttgart, Stuttgart-Bad Cannstatt, Tübingen, Tuttlingen, Vaihingen an der Enz und Waiblingen;

2. dem Amtsgericht Ulm

für die Bezirke der Amtsgerichte Aalen, Bad Mergentheim, Bad Saulgau, Bad Waldsee, Biberach an der Riß, Crailsheim, Ehingen (Donau), Ellwangen (Jagst), Geislingen an der Steige, Göppingen, Heidenheim an der Brenz, Langenburg, Leutkirch im Allgäu, Neresheim, Ravensburg, Riedlingen, Schwäbisch Gmünd, Sigmaringen, Tettnang, Ulm und Wangen im Allgäu.«

2. § 5 a erhält folgende Fassung:

#### » § 5 a

Unternehmensrechtliche Verfahren  
nach § 375 Nr. 1 und 3 bis 14 FamFG

Unternehmensrechtliche Verfahren nach § 375 Nr. 1 und 3 bis 14 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587) werden den nach § 5 zuständigen Gerichten zugewiesen.«

3. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

### Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung der Führung des Handels- und Partnerschaftsregisters für mehrere Amtsgerichtsbezirke auf ein Amtsgericht vom 12. Dezember 2005 (GBl. S. 846),
2. die Zweite Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung der Führung des Handels- und Partnerschaftsregisters für mehrere Amtsgerichtsbezirke auf ein Amtsgericht vom 16. Januar 2006 (GBl. S. 39),
3. die Dritte Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung der Führung des Handels- und Partnerschaftsregisters für mehrere Amtsgerichtsbezirke auf ein Amtsgericht vom 4. März 2006 (GBl. S. 83),
4. die Vierte Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung der Führung des Handels- und Partnerschaftsregisters für mehrere Amtsgerichtsbezirke auf ein Amtsgericht vom 11. April 2006 (GBl. S. 114),
5. die Fünfte Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung der Führung des Handels- und Partnerschaftsregisters für mehrere Amtsgerichtsbezirke auf ein Amtsgericht vom 26. April 2006 (GBl. S. 177),
6. die Sechste Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung der Führung des Handels- und Partnerschaftsregisters für mehrere Amtsgerichtsbezirke auf ein Amtsgericht vom 19. Mai 2006 (GBl. S. 205),

7. die Siebte Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung der Führung des Handels- und Partnerschaftsregisters für mehrere Amtsgerichtsbezirke auf ein Amtsgericht vom 19. Juli 2006 (GBl. S. 276),
8. die Achte Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung der Führung des Handels- und Partnerschaftsregisters für mehrere Amtsgerichtsbezirke auf ein Amtsgericht vom 9. August 2006 (GBl. S. 287),
9. die Neunte Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung der Führung des Handels- und Partnerschaftsregisters für mehrere Amtsgerichtsbezirke auf ein Amtsgericht vom 12. Oktober 2006 (GBl. S. 315).

STUTT GART, den 22. Juli 2009

PROF. DR. GOLL

**Verordnung des Justizministeriums  
zur Änderung  
der Organisationsverordnung LFGG**

Vom 23. Juli 2009

Auf Grund von § 35 a Abs.1 Satz 1 und § 47 Abs.2 Satz 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) vom 12. Februar 1975 (GBl. S.116), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 506), wird verordnet:

Artikel 1

Bei der Gemeinde Altenriet wird eine Grundbucheinheitsstelle eingerichtet.

Artikel 2

Die Anlage 2 der Organisationsverordnung LFGG vom 27. April 1981 (GBl. S. 266, ber. S. 483), zuletzt geändert

durch Verordnung vom 27. März 2009 (GBl. S.180), wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Altdorf (Kreis Esslingen) wird in der Spalte für die Bezeichnung der Gemeinde das Wort »Altenriet« und in der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks das Wort »Neckartailfingen« eingefügt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 23. Juli 2009

PROF. DR. GOLL

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums  
Karlsruhe über die Zuständigkeit  
der Gemeinde Plankstadt  
als örtliche Straßenverkehrsbehörde**

Vom 10. Juli 2009

Das Regierungspräsidium Karlsruhe, als höhere Straßenverkehrsbehörde, erklärt die Gemeinde Plankstadt, Rhein-Neckar-Kreis, gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 17. Dezember 1990 (GBl. S. 427) zur örtlichen Straßenverkehrsbehörde.

Die Gemeinde Plankstadt ist daher nach Ablauf des auf die Bekanntmachung dieser Erklärung folgenden Monats örtliche Straßenverkehrsbehörde im Sinne von § 3 des genannten Gesetzes.

KARLSRUHE, den 10. Juli 2009

DR. KÜHNER

**HERAUSGEBER**

Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTLEITUNG**

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn  
Fernruf (07 11) 21 53-302.

**VERTRIEB**

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

---